



- **Verfahren für Kirchenasyl wird fortgesetzt**

Im Februar 2015 hatte sich das BAMF gemeinsam mit den christlichen Kirchen geeinigt, dass ein Abstimmungsverfahren eingeführt werden soll. Dabei sollten Ansprechpartner seitens der Kirchen ernannt werden, die anschließend beim BAMF Unterlagen zur Überprüfung von Härtefällen vorlegen können. Seitdem hat die Kirche bereits 300 Anfragen gestellt, wobei es meistens um Überstellungen nach der Dublin-VO ging. In 142 Fällen erklärte sich das BAMF für zuständig und für 60 Menschen konnte ein Lösung vor Beginn eines Kirchenasyls gefunden werden. Beide Seiten bewerten dieses Verfahren positiv und sprechen sich für eine Weiterführung aus.

*Quellen:*

[http://www.asyl.net/index.php?id=130&tx\\_ttnews\[tt\\_news\]=54273&cHash=c9a8b9d17be69ff914e90a560287c6d3](http://www.asyl.net/index.php?id=130&tx_ttnews[tt_news]=54273&cHash=c9a8b9d17be69ff914e90a560287c6d3)

<http://www.dbk.de/presse/details/?presseid=3004&cHash=b565a2bec53221e0271ed80aa18b2605>

- **Wieder Einzelfallprüfung für Flüchtlinge aus Syrien**

Vor gut einem Jahr hatte das BAMF die Einzelfallprüfung für syrische Flüchtlinge ausgesetzt und ein vereinfachtes Verfahren eingeführt, wodurch die Anhörung entfiel und fast alle Flüchtlinge aus Syrien den Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten haben.

Nun haben die Innenminister auf ihrer Konferenz beschlossen, dass die Einzelfallprüfung ab dem 01. Januar 2016 wieder eingeführt werden soll und wieder eine Anhörung durchgeführt wird. Das BAMF teilt mit, dass Herkunft, Ausbildung und Fluchtweg aller neu ankommenden Flüchtlinge genau überprüft wird.

Als Grund dafür wird die Identitätssicherung und Verringerung von Missbrauchsgefahr genannt, sodass festgestellt werden kann, ob es sich tatsächlich um Syrer handelt und keine gefälschten Pässe verwendet werden. Es wird zudem argumentiert, dass die Bereitschaft anderer EU-Länder zur Flüchtlingsumverteilung steigen könnte, wenn klar ist, dass deren Zahl begrenzt ist und die Flüchtlinge tatsächlich schutzbedürftig sind.

Kritisiert wird daran, dass die Bearbeitungszeit der Asylanträge sich damit weiter verlängern wird.

*Quelle:*

<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-12/fluechtlinge-syrien-bamf-migration-herkunft-pruefung>

<https://www.tagesschau.de/inland/innenminister-konferenz-101.html>

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/12/2015-12-04-innenministerkonferenz.html>

<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-12/fluechtlingskrise-innenminister-syrien-einzelfallpruefung>

- **Wiedereinführung von Grenzkontrollen in Europa**

Ausreise in den Norden in Zukunft eingeschränkt: Schweden reagiert mit Grenzkontrollen, denen Dänemark folgt.

Schweden hatte im vergangenen Jahr 160.000 Asylbewerber aufgenommen – mit dem neuen Jahr wird jeder Einreisende von Dänemark kontrolliert und Verkehrsunternehmen dürfen nur noch Reisende mit gültigen Papieren mitnehmen. Dänemark dient als Haupt-Transitland für die Überreise von Deutschland nach Schweden und fürchtet selber einer zu hohen Zahl von Asylanträgen ausgesetzt zu sein, die es nicht bewältigen könnte – dort wurden im vergangenen Jahr 20.000 Asylanträge gestellt.

Als Reaktion führte Dänemark ebenfalls an der Grenze zu Deutschland Passkontrollen ein, diese sollen vorläufig auf zehn Tage (bis zum 14.01) begrenzt sein und nur stichprobenartig erfolgen. Daher bleibt abzuwarten, ob die Kontrollen danach wieder ausgesetzt werden oder Dänemark weiter daran festhalten wird.

*Quellen:*

<https://www.tagesschau.de/ausland/schweden-grenzkontrollen-101.html>

[http://www.t-online.de/nachrichten/ausland/eu/id\\_76545410/daenemark-fuehrt-ab-sofort-kontrollen-an-grenze-zu-deutschland-ein.html](http://www.t-online.de/nachrichten/ausland/eu/id_76545410/daenemark-fuehrt-ab-sofort-kontrollen-an-grenze-zu-deutschland-ein.html)

<http://www.handelsblatt.com/politik/international/fluechtlinge-und-schengen-daenemark-kontrolliert-grenzen-zu-deutschland/12786940.html>

- **Passpflicht in Deutschland**

Auch in Deutschland wird seit neuestem über eine Passpflicht debattiert – derzeit ist die Rechtslage nach Genfer Konvention so, dass auch für Flüchtlinge nach §3 AufenthG eine Ausweispflicht gilt, deren Verletzung nach §95 AufenthG sanktioniert werden kann.

Solche Sanktionen werden jedoch für Flüchtlinge im Sinne der Konvention durch Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention unterbunden: Wenn diese unmittelbar

aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben und ihre Freiheit bedroht wurden. Voraussetzung ist, dass sie ihre illegale Einreise unverzüglich anzeigen (z.B. durch Asylantrag) und Gründe, die ihre unrechtmäßige Einreise rechtfertigen, darlegen. Vor allem das Kriterium der Unmittelbarkeit ist bei der Rechtsanwendung von hoher Relevanz, da wohl nur Flüchtlinge erfasst werden, die unmittelbar aus ihrem Herkunftsland oder aus einem Land, das ihnen kein Schutz bieten konnte, eingereist sind. Es sollen aber auch Personen erfasst werden, die sich zunächst in einem anderen Staat aufgehalten haben, dort aber nicht bleiben konnten.

Durch die Grenzkontrollen der anderen Staaten kommt nun auch die Idee einer solchen Passpflicht an den Grenzen Deutschlands auf, um die Anzahl der Asylbewerber zu reduzieren. Jedoch wird dies vor allem mit dem Argument abgewiesen, dass jedem ein Recht auf ein faires Asylverfahren zusteht, was auch dem Sinn der Genfer Konvention entspricht.

*Quellen:*

*<http://www.tagesschau.de/inland/rechtstage-pass-fluechtlinge-101.html>*

*<http://www.tagesschau.de/inland/fluechtlingspolitik-163.html>*

*Genfer Flüchtlingskonvention -*

*[http://www.unhcr.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/03\\_profil\\_begriffe/genfer\\_fluechtlingskonvention/Genfer\\_Fluechtlingskonvention\\_und\\_New\\_Yorker\\_Protokoll.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/genfer_fluechtlingskonvention/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf)*